

Kurztitel

Abkommen zur Förderung und zum Schutz von Investitionen (Bosnien-Herzegowina)

Kundmachungsorgan

BGBL. III Nr. 229/2002

§/Artikel/Anlage

Art. 25

Inkrafttretensdatum

20.10.2002

Text**KAPITEL DREI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 25****Anwendung des Abkommens**

Dieses Abkommen gilt für Investitionen, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gemäß ihren Rechtsvorschriften von Investoren der anderen Vertragspartei sowohl vor als auch nach dem In-Kraft-Treten dieses Abkommens vorgenommen wurden bzw. werden, aber nicht für Investitionen, die Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß dem am 25. Oktober 1989 unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Förderung und den Schutz von Investitionen ²⁾ sind, das auf sie bis zur Streitbeilegung weiterhin Anwendung findet.

²⁾ Kundgemacht in BGBL. Nr. 152/1991